

Lehre/Weiterbildung

Autor/in: Studer Martin
Ausgabestelle: Prorektorat (PROREK)
Geltungsbereich: Fachhochschule
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Version: V03.00
Ausgabedatum: 06.01.2022
Verteiler: Angehörige

Änderungskontrolle

Ver- sion	Überarbeitung	Autorinnen, Autoren	Datum
V01.00	Veröffentlichung	Studer Mar- tin	24.09.2021
V01.01	Modulschlussprüfungen aufgenommen	Studer Mar- tin	26.09.2021
X01.10	Modalitäten Modulschlussprüfungen ergänzt	Studer Mar- tin	13.10.2021
X01.20	Aktuelle Kommunikation eingepflegt	Studer Martin	15.10.2021
X02.00	Nach Entscheiden der HSL vom 03.11.2021	Studer Mar- tin	07.11.2021
V02.00	Korrektor Modulschlussprüfung	Studer Mar- tin	26.11.2021
V02.10	Anpassung nach Entscheiden des Bundesrates und der Hoch- schule vom 03.12.2021	Studer Mar- tin	03.12.2021
V02.20	Nach Entscheiden der Hochschulleitung vom 08.12.2021	Studer Mar- tin	
V02.30	Nach Entscheiden des Bundesrats sowie des Krisenstabs vom 17.12.2021	Studer Mar- tin	17.12.2021
V02.40	Konkretisierung der Weiterbildung	Studer Martin	21.12.2021
V03.00	Nach Entscheid der HSL vom 05.01.2022 zur Umstellung auf Online-Lehre für den Rest des HS21	Studer Mar- tin	06.01.2022



Freigabe durch	Datum
Krisenstab	22.09.2021
Prorektor	06.01.2022

Inhalt

1	Einleitung.....	4
1.1	Entscheide von Bundesrat, Kanton und Hochschulleitung.....	4
1.2	Erfüllung der Zertifikatspflicht.....	4
2	Bachelor/konsekutiver Master - Zeitraum ab 10.01.2022 (KW02)	4
2.1	Lehrmodus.....	4
2.2	Streaming/Aufzeichnung	5
2.3	Lehrveranstaltungen, die auf Infrastruktur vor Ort angewiesen sind.....	5
2.4	Semesterprüfungen	5
2.5	Kontrolle der 3G-Pflicht	5
2.6	Maskenpflicht.....	5
2.7	Contact Tracing	5
2.8	Studierende ohne 3G.....	5
2.9	Dozierende/Lehrbeauftragte ohne 3G	6
2.10	Was heisst das für Dozierende/Lehrbeauftragte für Unterrichtseinheiten vor Ort (Schriftliche Prüfungen, Labortätigkeiten usw.)	6
2.10.1	Obligatorisch.....	6
3	Modulschlussprüfungen in der Lehre	6
4	Weiterbildung	7
4.1	Lehrmodus.....	7
4.2	Contact Tracing	7
4.3	Prüfung der Zertifikate.....	7
4.4	Maskenpflicht.....	7
4.5	Was heisst das für Dozierende/Lehrbeauftragte?.....	7
4.5.1	Obligatorisch.....	7
5	Zertifikat resp. dem Zertifikat gleichgestellte Nachweise.....	7
5.1	Personen mit medizinischen Gründen gegen eine Impfung und gegen Testen.....	7
5.2	Personen mit medizinischen Gründe gegen eine Impfung.....	7
5.3	Ausländische Zertifikate.....	8
6	Lehre an anderen Standorten.....	8

1 Einleitung

1.1 Entscheide von Bundesrat, Kanton und Hochschulleitung

Der Bundesrat am 08.09.2021 die Zertifikatspflicht ausgedehnt. Die entsprechenden Angaben sind unter <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/das-bag/aktuell/medienmitteilungen.msg-id-85035.html> zu finden und in folgende Dokumente präzisiert:

- FAO Ausweitung Zertifikatspflicht
- Covid-19-Verordnung besondere Lage

1.2 Erfüllung der Zertifikatspflicht

Per Montag, 18. Oktober, gilt an der FH Graubünden eine Zertifikatspflicht. Der Nachweis kann auf drei Arten erfolgen;

- Covid-19-Zertifikat basierend auf Impfung/Genesung
- Covid-19-Zertifikats basierend auf einem Test
- Negatives Testergebnis aus den Betriebstestungen oder anderen Tests

Covid-19-Zertifikate basierend auf Impfung/Genesung werden zentral erfasst. Covid-19-Zertifikate basierend auf einem negativen Test oder einem negativen Testergebnis müssen selber erfasst werden.

Für die Tests gelten folgende Gültigkeiten

Typ	Gültigkeit
PCR-Test	72 h
Gepoolte PCR-Tests	72 h
Antigen- Schnell test	24 h
Betriebstest von Betrieben im Kanton Graubünden	72 h
Betriebstest von Betrieben ausserhalb des Kantons Graubünden	72 h

Antigen-**Selbst**tests werden nicht akzeptiert. Die Gültigkeit gilt ab Datum Probeentnahme.

Informationen zu Tests sind unter <https://www.gr.ch/DE/institutionen/verwaltung/djsg/ga/coronavirus/info/corona-test/Seiten/triage.aspx> und <https://www.ksgr.ch/covid-19-testcenter.aspx> zu finden.

Nachfolgend wird von 3G resp. 3G-Pflicht gesprochen um auszusagen, dass entweder ein von der «COVID Certificate Check»-App akzeptiertes Zertifikat oder ein gültiges negatives Testresultat vorliegen muss.

2 Bachelor/konsekutiver Master - Zeitraum ab 10.01.2022 (KW02)

2.1 Lehrmodus

Ab Montag 10.01.2022 gilt für Bachelor-/konsekutiver Master für Studierende Online-Unterricht. Für die vor Ort stattfindenden Lehrteile, schriftliche Prüfungen, Labortätigkeiten, Exkursionen usw., gilt eine 3G-Pflicht und Maskenpflicht.

2.2 Streaming/Aufzeichnung

- Die Hochschulleitung legt als Minimalanforderung fest, dass in allen Studienangeboten die Lehre gestreamt wird.
- Die Hochschulleitung verzichtet auf eine generelle Pflicht zur Aufzeichnung der Lehre.
- Studienleitende können für ihr Studienangebot darüber hinausgehende Anforderungen festlegen, beispielsweise eine generelle Pflicht bezüglich Aufzeichnung.
- Für Streaming und Aufzeichnung gilt die Richtlinie Videostreaming/Videoaufzeichnung.

2.3 Lehrveranstaltungen, die auf Infrastruktur vor Ort angewiesen sind

Durchführung analog zur Lehre mit 3G + Maske.

2.4 Semesterprüfungen

Schriftliche Semesterprüfungen werden vor Ort mit 3G und Maskenpflicht durchgeführt.

Mündliche Semesterprüfungen werden als Remote-Prüfung durchgeführt.

2.5 Kontrolle der 3G-Pflicht

Dozierende/Lehrbeauftragte prüfen 3G wie folgt:

- Die Angaben zu 3G werden den Dozierenden/Lehrbeauftragten im Moodle im Anwesenheitstool, welches die Dozierenden/Lehrbeauftragten im Rahmen der Sicherstellung des Contact Tracing pro Lehrveranstaltungsblock ausfüllen, angezeigt.
- Falls Studierende im zentralen System noch nicht erfasst sind, erfolgt die Kontrolle über die «COVID Certificate Check»-App. Die betreffenden Studierenden werden aufgefordert, ihr Zertifikat im zentralen System erfassen zu lassen.

2.6 Maskenpflicht

Sowohl in als auch ausserhalb der Unterrichtsräume gilt eine Maskenpflicht. Auf das Tragen einer Maske kann nur verzichtet werden, wenn die Dozierenden oder Referierenden mindestens 1.5 Meter Abstand einhalten können. Medizinisch begründete Schutzmaskendispense müssen dem Krisenstab unter notfall@fhgr.ch eingereicht werden.

2.7 Contact Tracing

- Das Contact Tracing wird über Moodle von den Dozierenden/Lehrbeauftragten durchgeführt.

2.8 Studierende ohne 3G

- Studierenden ohne 3G resp. Studierende, die der Aufforderung zur Überprüfung des Zertifikats vor Ort nicht nachkommen, ist der Zutritt zu den Gebäuden der FH Graubünden resp. den Klassenräumen untersagt. Sie können die Lehre über das Videokonferenzsystem Webex mitverfolgen.
- Studierende ohne Zertifikat werden von den Dozierenden/Lehrbeauftragten zum Verlassen des Gebäudes aufgefordert. Kommen die Studierenden der Aufforderung nicht nach, melden sich die Dozierenden/Lehrbeauftragten beim Krisenstab unter notfall@fhgr.ch oder +41 81 286 39 99 (intern: 999). Das Notfallteam entscheidet über das weitere Vorgehen.

2.9 Dozierende/Lehrbeauftragte ohne 3G

- Für Dozierende/Lehrbeauftragte besteht eine 3G-Pflicht.

Gemäss Kommunikation vom 15.10.2021 Umsetzung der Zertifikatspflicht an der FH Graubünden: Update:

In begründeten Ausnahmefällen können Lehrbeauftragte, die weder über ein gültiges Zertifikat noch ein negatives Testresultat verfügen, in Absprache mit der Studienleitung die Unterrichtsveranstaltungen online durchführen. Die Studierenden werden durch den Lehrbeauftragten informiert. Zudem sind die Studienleitungen dafür verantwortlich, über den reservierten Unterrichtsraum sowie die Notwendigkeit eines Kopfhörers zu informieren. Für interne Dozierende und alle weiteren Mitarbeitenden entscheidet die Departementsleitung auf Antrag der Studienleitung. Für die Weiterbildung entscheidet die Studienleitung.

Die Hochschulleitung hat am 03.11.2021 die Ausnahmefälle genauer spezifiziert. Als begründete Ausnahmefälle zählen:

- Medizinisch Gründe bezüglich des Dozierenden resp. gefährdete Person im gleichen Haushalt (ein Arztzeugnis ist vorzulegen)
- Reisebeschränkungen aufgrund von Covid-Massnahmen
- Weitere Ausnahmefälle gemäss Antrag

Folgendes sind keine begründeten Ausnahmefälle:

- Kosten von Covid-Tests
- (Gesundheitlich) Vorbehalte bezüglich Lehre vor Ort.

Dozierende/Lehrbeauftragte können einen Antrag auf Ausnahme von der Durchführung der Lehre vor Ort mit Zertifikatspflicht stellen. Die Anträge sind an die Studienleitung zu stellen. Der Entscheid wird durch die folgenden Instanzen gefällt:

- Mitarbeitende: Dep.-Leitung (auf Antrag Studienleitung)
- Lehrbeauftragte: Studienleitung

2.10 Was heisst das für Dozierende/Lehrbeauftragte für Unterrichtseinheiten vor Ort (Schriftliche Prüfungen, Labortätigkeiten usw.)

Zu Beginn jedes Lektionenblocks:

2.10.1 Obligatorisch

1. Im Anwesenheitstool im Moodle die anwesenden Studierenden erfassen. (Anleitung: https://moodle.fhgr.ch/pluginfile.php/628832/mod_resource/content/4/Merkblatt%20Contact%20Tracing%20mit%20Moodle%20v6.pdf)
2. Prüfung der 3G der anwesenden Studierenden im Anwesenheitstool in Moodle. Falls Studierende vor Ort sind, die gemäss Anwesenheitstool 3G nicht aufweisen können und auch kein gültiges Zertifikat gemäss «COVID Certificate Check»-App des Bundes vorweisen können, sind diese zum Verlassen der FH Graubünden aufzufordern.

3 Modulschlussprüfungen in der Lehre

Siehe separate Unterlagen zu den Modulschlussprüfungen.

4 Weiterbildung

4.1 Lehrmodus

In der Weiterbildung herrscht gemäss den Vorgaben des Bundes für Veranstaltungen 2G-Pflicht sowie Maskenpflicht für Studierende. Für Dozierende gilt gemäss Entscheid des Rektors vom 21.12.2021 nur eine 3G-Pflicht sowie Maskenpflicht.

4.2 Contact Tracing

Das Contact Tracing wird über Moodle von den Dozierenden/Lehrbeauftragten durchgeführt.

4.3 Prüfung der Zertifikate

Die Prüfung der Zertifikate erfolgt durch die Studienleitenden.

4.4 Maskenpflicht

Ausnahmen:

- Ausgenommen von der Maskenpflicht ist der/die Dozierende/Lehrbeauftragte in der Rolle als Redner/Vortragender, falls der Abstand von 1.5 m eingehalten werden kann.

4.5 Was heisst das für Dozierende/Lehrbeauftragte?

Zu Beginn jedes Lektionenblocks:

4.5.1 Obligatorisch

1. Im Anwesenheitstool im Moodle die anwesenden Studierenden erfassen.

5 Zertifikat resp. dem Zertifikat gleichgestellte Nachweise

5.1 Personen mit medizinischen Gründen gegen eine Impfung und gegen Testen

Gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage sind Personen, die sich aus medizinischen (mit Arztzeugnis) nicht impfen und testen lassen können, den Personen mit Zertifikat gleichgestellt. Die Personen müssen ein Arztzeugnis vorweisen können. Die Erfassung erfolgt über die Selbsterfassung im Intranet (eine entsprechende Auswahl wird noch aufgeschaltet).

Eine regelmässige Teilnahme an Betriebstestungen wird empfohlen.

5.2 Personen mit medizinischen Gründe gegen eine Impfung

Gemäss <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/testen.html> :

*Der Bund übernimmt die Kosten, die zu einem Covid-Zertifikat führen in folgenden Fällen:
Sie können sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen. Voraussetzung ist ein ärztliches Attest.*

Die Personen müssen sich regelmässig Testen lassen und die Tests über die Selbsterfassung im Intranet erfassen.

5.3 Ausländische Zertifikate

Bund und Kanton sind aktuell bezüglich der Anerkennung ausländischer Zertifikate sehr zurückhaltend. Die entsprechenden Regelungen sind aber in Überarbeitung, so dass in Zukunft vermehrt ausländische Zertifikate akzeptiert werden. Ebenfalls wird von Bund und Kanton aktuell geprüft, wie Personen mit ausländischen Zertifikaten zu einem für die Schweiz gültigen Zertifikat kommen können, beispielsweise ob sie sich dazu noch einmal oder zweimal impfen müssen.

Der Umgang mit ausländischen Zertifikaten muss noch geprüft werden: Abzuklären ist, ob die 3G-Pflicht über die Betriebstestungen erfüllt werden kann. Bis auf weiteres gelten die Regelungen für alle anderen Studierenden.

6 Lehre an anderen Standorten

Die Ausführungen bezüglich Lehre und Weiterbildung gelten an den Standorten der FH Graubünden im Kanton Graubünden sowie in Zürich an der Limmatstrasse. Die Regelungen für andere Standorte kommuniziert die Studienleitung.